

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Milse e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Milse“. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld – Milse. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Schule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und natureller Weise unterstützen.

Er erfüllt die Aufgabe:

- a) durch Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft und zu allen privaten und öffentlichen Stellen überhaupt;
- b) durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musikalischer und sportlicher Art;
- c) durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren;

§ 3 Gemeinnützigkeit

Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins. Das Vereinsvermögen ist bei Liquidation für die Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen (Spenden gegen Bescheinigung)

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Schule
- b) alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich;
- b) durch Tod des Mitglieds;
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 Der Mindestjahresbeitrag beträgt 9,00 €.
 Der Beitrag ist einmal im Jahr jeweils zum 01. März fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist) dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- 2. Beisitzer ist der jeweilige Schulleiter oder ein zu benennendes Mitglied des Lehrerkollegiums und ein Mitglied der Schulpflegschaft.
- 3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder um ein weiteres Jahr. Die Wahl des Vorstandes ist rechtzeitig vor Ende des Schuljahres durchzuführen. Im Übrigen verbleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied im Vereinsregister eingetragen ist.

- 4. Nach Außen wird der Verein durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer oder den Schatzmeister vertreten, jeder hat Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzu wählen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- 2. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 3. die Entgegennahme des Berichtes der Prüfer,
- 4. die Entlastung des Vorstandes,
- 5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- 6. die Änderung der Satzung

§ 10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (bis zum 01. 06. des Jahres) einzuberufen.
Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 10 Mitgliedern einzuberufen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§ 12 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.

§ 13 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen wenigstens zwei Personen des Vorstandes anwesend sein.

§ 14 Für jede Sitzung des Vorstandes und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und zu einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 15 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Das Vermögen ist für die in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecke zu verwenden, oder es ist nach § 3 der Satzung zu verfahren.

Stand: 08.06.2011

[Handwritten signature]



Diese Fotokopie ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe der mir vorliegenden Urkunde, was ich hiermit beglaube.

Bielefeld, den 18 JUN 2011

Notar